

**Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von
Naturschutz- und Landschaftspflegeprojekten
im Land Sachsen-Anhalt
- Naturschutzrichtlinie -**

**für den Verpflichtungszeitraum
2007 bis 31.12.2013**

Merkblatt

**zum Ausfüllen des Antrages auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung
von Naturschutz- und Landschaftspflegeprojekten und mit Hinweisen zur
Richtlinie**

***Dieses Merkblatt enthält nur ergänzende und erläuternde Hinweise zur
Richtlinie. Somit sind unbedingt die Förderbedingungen der Richtlinie zu lesen
und zu beachten.***

Inhalt

- 1. Rechtsgrundlagen**
- 2. Ziele und Gegenstand des Förderprogramms**
- 3. Gebietskulisse**
- 4. Zuwendungsberechtigte**
- 5. Antragsverfahren und Vollständigkeit der Unterlagen**
- 6. Allgemeine Fördervoraussetzungen**
- 7. Spezielle Förderbedingungen**
- 8. Kontrollen**
- 9. Allgemeine Hinweise**
- 10. Bewilligung und Auszahlung**

Hinweise:

***Lesen Sie bitte diese Hinweise vor dem Ausfüllen der Antragsunterlagen aufmerksam
durch.***

***Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden
Haushaltsmittel. Bei zu geringen Finanzierungsmitteln sind Streichungen von
Maßnahmen oder anderweitige Kürzungen nicht auszuschließen.***

Der Richtliniengeber behält sich vor, bei den Fördergegenständen Prioritäten zu setzen.

Ergeben sich zum Antrag Rückfragen, wenden Sie sich bitte an das Landesverwaltungsamt, Referat 407.

1. Rechtsgrundlagen

Die Förderung der Naturschutz und Landschaftspflegeprojekte erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegeprojekten(-Naturschutzrichtlinie-),

(Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Naturschutz und Landschaftspflegeprojekten wird Ihnen mit den Antragsunterlagen ausgegeben)

Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt(LHO) vom 30.04.1991(GVBl. LSA S. 35 in Verbindung mit Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241),

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.9.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl.L 277 S. 1),

Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15.12.2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 368 S. 15),

Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 7.12.2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. L 368 S. 74)

Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen

Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere(FFH-RL);(ABl vom 22.07.1992)

Novellierung durch Richtlinie 97/62EG des Rates vom 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. Vom 08.11.1997 S. 305)

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten(Vogelschutz- RL),(ABl. Vom 25.04.1979 S. 103)

Novellierung durch Richtlinie 91/244/EWG des Rates vom 06.05.1991 (ABl vom 08.05.1991 S. 115)

Nationaler Strategischer Rahmenplan für den Einsatz der EU- Strukturfonds in der Bundesrepublik 2007 – 2013

(Herausgeber: Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) Öffentlichkeitsarbeit 11019 Berlin, HYPERLINK "http://www.bmwi.de" www.bmwi.de, Stand: Mai 2007)

Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume (BMELF – siehe Internetseite)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege(Bundesnaturschutzgesetz) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193)

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatschG LSA) vom 23.07.04 (GVBl. LSA Nr. 4/2004)

2. Ziele und Gegenstand des Förderprogramms

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen für Projekte, die dem Erhalt und der Verbesserung des ländlichen Erbes in Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen.

Die Zuwendungen werden gewährt aus Landesmitteln unter finanzieller Beteiligung des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes.

Förderfähig sind in einer bestimmten Gebietskulisse folgende Vorhaben:

(vgl. Nr.3 des Merkblattes):

Vorhaben zur Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Natura 2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert;

Vorhaben zur Gebietsbetreuung umfassen praktische Maßnahmen zum Schutz und zum Erhalt der in diesen Gebieten vorkommenden besonders schützenswerten Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie ;

Vorhaben zur Sensibilisierung für den Umweltschutz ;

Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung des natürlichen Erbes und der Entwicklung von Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der Großschutzgebiete des Landes Sachsen-Anhalt;

Studien sowie Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung oder Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes.

3. Gebietskulisse

Förderfähig sind ausschließlich Vorhaben auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt in Natura 2000- Gebieten und auf Flächen mit hohem Naturwert.

Natura 2000-Gebiete nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 S. 1) (**Special Protection Area**) und/oder der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) (**Flora-Fauna-Habitat-Gebiete**), in den jeweils geltenden Fassungen.

Gebiete mit hohem Naturwert sind:

Flächen, die gemäß Abschnitt 5 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Flächen, die Lebensräume besonders geschützter Arten und streng geschützter Arten nach § 10 Abs. 2 Nrn. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes

Flächen des Biotopverbundsystems gemäß § 3 NatSchG LSA und

weitere Flächen, deren besonderer naturschutzfachlicher Wert im Einzelnen zu begründen ist.

4. Zuwendungsberechtigte

Zuwendungsempfänger kann jede natürliche oder juristische Person sein.

Entsprechend Nr. 12 der VV zu § 44 LHO kann der Zuwendungsempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise weiterleiten.

5. Antragsverfahren und Vollständigkeit der Unterlagen

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen werden Ihnen mit dem Antragsformular durch die Bewilligungsbehörde (Landesverwaltungsamt) übergeben:

Richtlinie Gewährung von Zuwendungen für Naturschutz- und Landschaftspflegeprojekten dieses Merkblatt,

Stammdatenbogen mit Anlagen

Antragsformular

Beginn des Bewilligungszeitraumes

Erstmals: 2008

Einbeziehung der UNB in die Antragstellung

Über die Einbeziehung der UNB wird durch die Bewilligungsbehörde entschieden.

Für die Flächengröße und Lage der beantragten Fläche ist der Antragsteller verantwortlich!

6. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Das Vorhaben muss im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der naturschutzfachlichen Planungen stehen sowie den Anforderungen des Schwerpunktes 3 – Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft – insbesondere Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates entsprechen.

7. Spezielle Förderbedingungen

Es gelten die Regelungen der VO (EG) Nr. 1998/2006 der KOM vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis-Beihilfe (ABl. EG Nr. L379 vom 28. Dezember 2006, S.5)“. Danach hat gemäß Art. 3 das betreffende Unternehmen vor Gewähr der Beihilfe seinerseits schriftlich in Papierform jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat.

Die Gesamtsumme der einem Zuwendungsempfänger gewährten De-minimis-Beihilfe darf in drei Steuerjahren 200.000 € nicht übersteigen.

Die Zuwendung erfolgt als Voll- oder Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung. Sie wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von

100 v. H. der förderfähigen Ausgaben für Vorhaben, die der Vogelschutzrichtlinie und der FFH- Richtlinie im Hinblick auf die Verhinderung einer Verschlechterung, die Erhaltung und Verbesserung und ggf. die der Wiederherstellung dienen,

bis zu 80 v. H. der förderfähigen Ausgaben bei sonstigen Vorhaben (bei modellhaften Vorhaben kann die Förderung auf 90 v. H. erhöht werden),

bis zu 10 v. H. (in begründeten Ausnahmefällen bis 20 v. H.) der förderfähigen Ausgaben für Landkäufe bei Einzelvorhaben zur besseren Verwirklichung von Zielen des Naturschutzes

gewährt.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere anteilige Ausgaben für Stammpersonal der Zuwendungsempfänger, das im Zusammenhang mit dem Projekt tätig wird und die sächlichen Verwaltungsausgaben, die durch den normalen Geschäftsablauf verursacht werden, sowie Ausgaben für Vorhaben über Natura 2000 hinaus, zu deren Durchführung eine eigene gesetzliche Verpflichtung besteht.

Nach Artikel 71 Absatz 3a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 in Verbindung mit Artikel 13 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. EU Nr. L 347 S 1) ist von der Kofinanzierung durch den ELER ausgeschlossen:

„Mehrwertsteuer mit Ausnahme nicht erstattungsfähiger Mehrwertsteuer, die tatsächlich und endgültig von anderen begünstigten als den Nicht-Steuerpflichtigen im Sinne des Artikels 4 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom

17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem; einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage zu entrichten ist.“

Die EU- Kofinanzierung auf Mehrwertsteuer für staatliche, regionale und lokale Verwaltungen, wie Kommunen ist ausgeschlossen, auch wenn die Mehrwertsteuer tatsächlich gezahlt wird.

Ausnahmeregelung

Zusätzlich können Beträge aus Landesmitteln für die Begleichung der Umsatzsteuer bewilligt werden, wenn der Zahlungsempfänger nicht Unternehmer i.S. von § 1 Abs.1 Satz1 UStG, d.h. nicht zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Abs.1 UStG berechtigt ist. Daher gehört die von ihm zu zahlende Umsatzsteuer nach Nr. 2.6 der VV zu § 44 der LHO zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.
Eine Erklärung hierzu erfolgt im Antrag.

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung eines einheitlichen Vordrucks gewährt. Antragsunterlagen sind im Landesverwaltungsamt erhältlich.

Eine Erklärung nach VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO, dass vor Bewilligung mit dem Projekt nicht begonnen wurde oder wird, ist vom Antragsteller im Antrag zu abzugeben.

Die Bewilligungsbehörde kann vom Antragsteller eine Erklärung des Nutzers verlangen, dass bei Vorhaben auf land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen keine Mehrfachförderung gegeben ist.

Bei dem Erwerb von Grundstücken ist durch den Zuwendungsempfänger zu gewährleisten, dass im Grundbuch eine Dienstbarkeit nach § 1090 BGB eingetragen wird, um die Naturschutzzwecken dienende Verwendung des Grundstückes zu sichern.

Die Förderung von freiwilligen Verpflichtungen, die Gewährung einer Ausgleichszahlung nach der Richtlinie „Natura 2000- Ausgleich für die Landwirtschaft“ (Agrarumweltmaßnahmen) und die Gewährung von Zuwendungen nach der Richtlinie Naturschutz- und Landschaftspflegeprojekte (Naturschutzrichtlinie) sind auf derselben Fläche grundsätzlich zulässig, jedoch nicht für deckungsgleiche Bewirtschaftungsbedingungen.

Hinweis:

Die zuständigen Unteren Naturschutzbehörden informieren Sie über den naturschutzfachlichen Schutzstatus Ihrer Flächen.

8. Kontrollen

Im Zuwendungszeitraum werden von den zuständigen Behörden Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt.

9. Allgemeine Hinweise

Diese Förderung wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) des Landes Sachsen-Anhalt gewährt. Im Rahmen dieses Programms beteiligt sich der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) mit bis zu 75 v. H. an den förderfähigen öffentlichen Ausgaben. Verwaltungsbehörde und Zahlstelle ELER befinden sich im Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt.

Vorhaben mit einem Fördervolumen **unter 5.000 EUR** werden nicht bewilligt.

Bei Investitionen, deren Gesamtkosten **mehr als 50.000 EUR** betragen, ist eine Erläuterungstafel anzubringen.

10. Bewilligung und Auszahlung

Die Zuwendungen werden aus Landesmitteln unter finanzieller Beteiligung des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes gewährt.

Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Somit können aufgrund begrenzt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel ggf. Bewilligungsprioritäten festgelegt werden.

Erstattungsprinzip! Zahlung nach Prüfung des Nachweises der Verausgabung; Auszahlungsanträge können jederzeit gestellt werden.

PAGE

PAGE 4

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23.7.2004 (GVBl. LSA S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769, 801) oder Abschnitt 6 des NatSchG LSA einem Flächenschutz unterliegen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 25.3.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9.12.2006 (BGBl. I S. 2833, 2851), darstellen, ABl. L 145 vom 13.06.1977, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/66/EG (ABl. L 168 vom 1.5.2004, S. 35).